

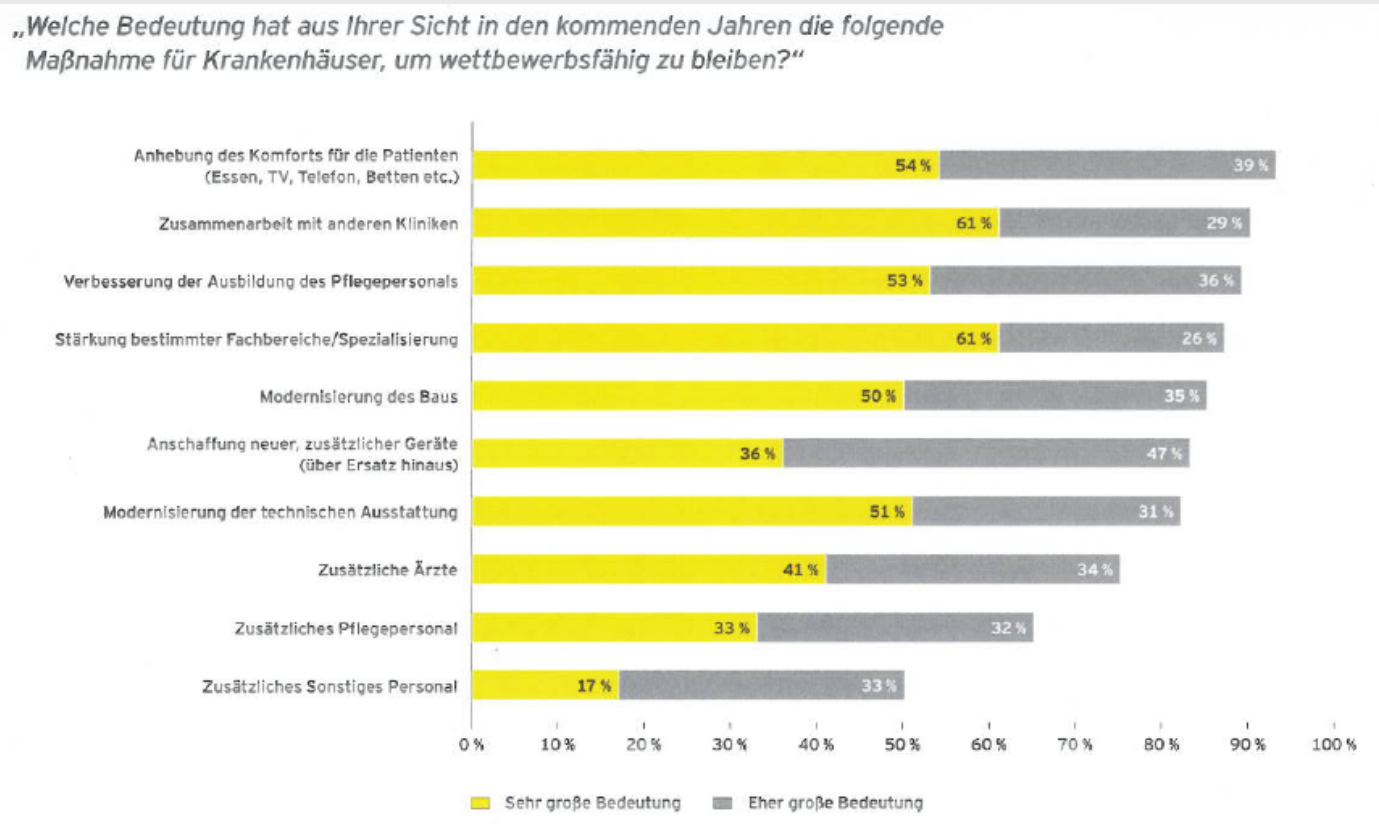
**Kooperationen von Krankenhäusern –
Rechtliche Entwicklungen und Erfahrungsbericht**

**Christoph Engeler, LL.M. (University of Chicago)
Rechtsanwalt und Counsel, Latham & Watkins**

Gesundheitswirtschaftskongress Hamburg – Hamburg, 1. September 2010

Allheilmittel „Kooperation“?

Kooperation als Schlüssel für Erfolg im Wettbewerb



(Quelle: Repräsentative Befragung von 150 Klinikmanagern in Deutschland (51 öffentliche, 52 freigemeinnützige und 47 private Kliniken) im Auftrag von E&Y für die Studie „Krankenhauslandschaft im Umbruch“, 2010)

Was ist eine „Kooperation“?

- Ein „weites Feld“
- Kein bloßer Managementvertrag
- Keine Veräußerung/Privatisierung oder Fusion
- Sondern freiwillige Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Unternehmen zur gemeinsamen Durchführung von Projekten oder zur Durchsetzung gemeinschaftlicher Interessen gegenüber Dritten, z.B.:
 - Horizontale Kooperationen: Versorgungs- und Verwaltungsbereiche, Kooperation von Fachabteilungen (Netzwerke), Aus- und Weiterbildung
 - Vertikale Kooperationen: Bildung von Gesundheitszentren (Akutstationär, Ambulant, Rehabilitation und/oder Pflege)

Bindungsintensität der „Kooperation“? (1)

- Rein schuldrechtliche Kooperationen:
 - Politisch präferiert? „Zuwarten und Verschieben“
 - Konfliktpotenzial durch unterschiedliche Interessenlagen?
 - Effiziente Entscheidungswege? Fachkompetenz?
 - Kartellrechtliche Zusammenschlusskontrolle zu beachten!
(Kriterium der rechtlichen und organisatorischen Selbständigkeit, Zurechnung öffentlicher Unternehmen für Umsatzschwellen)

Nach § 37 Abs. 1 GWB liegt auch ein Zusammenschluss vor bei “**Erwerb der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle** durch ein oder mehrere Unternehmen über die Gesamtheit oder Teile eines oder mehrerer anderer Unternehmen. **Die Kontrolle wird durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen und rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insbesondere durch (...)** b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren”.

Bindungsintensität der „Kooperation“? (2)

- Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen zu beachten (Kartellverbot)!

Nach § 1 GWB sind „*Vereinbarungen zwischen Unternehmen (...) und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten*“.

- Freistellung nach § 2 GWB möglich
 - Bislang keine Fälle aus der Praxis des Bundeskartellamtes
 - Diskutierte Fallgruppen: DMP-Verträge (Disease-Management-Programm), Mindestmengenregelungen
- Vergaberecht zu beachten bei Beschaffung von „Waren, Bau- und Dienstleistungen“ (§ 97 Abs. 1 GWB) – auch als Teil einer Kooperation

Bindungsintensität der „Kooperation“? (3)

- Gesellschaftsrechtliche Kooperationen (insbesondere Teilprivatisierungen):
 - Vollprivatisierungen unpopulär („Profit auf Kosten der Patienten“), Fehlentwicklungen anderer Branchen, Finanzkrise ó Grundsatz der Trägervielfalt nach § 1 Abs. 2 KHG („Bei der Durchführung des Gesetzes ist die Vielfalt der Krankenträger zu beachten. Dabei ist nach Maßgabe des Landesrechts insbesondere die wirtschaftliche Sicherung freigemeinnütziger und privater Krankenhäuser zu gewährleisten.“)
 - Präferierte „Lösungen“ (Kooperationen, Sale-and-Leaseback etc.) konnten grundlegende Probleme nicht beheben
 - Formulierung langfristiger Ziele (Versorgungsauftrag):
 - Dauerhafte Entlastung des Haushalts
 - Sicherstellung erforderlicher Investitionsmaßnahmen
 - Arbeitsplatzsicherung
 - Stärkung der Wettbewerbsposition, Sicherung der Standorte
 - (Medizinisches Konzept)

Beispiele für „Forderungen“

- Personal: Kündigungsausschluss, Tarifbindung, keine Umsetzungen
- Erhalt sämtlicher Standorte
- Verbleib im KSA
- Verbleib in der VBL/ZVK
- Umfassender Katalog von zustimmungsbedürftigen Maßnahmen
- Übertragungs- und Fusionsverbote
- Wirtschaftliche Prüfung konzerninterner Verträge
- Fortbestehen eines Sale-and-Leaseback der Immobilien

=> Reduzierung des „Partners“ auf die Rolle eines Finanzgebers?

=> „Eingliederung“ in den Konzern noch möglich?

Kooperationen von Krankenhäusern –
Rechtliche Entwicklungen und Erfahrungsbericht
- Vielen Dank!

Christoph Engeler, LL.M. (University of Chicago)
Rechtsanwalt und Counsel, Latham & Watkins

Gesundheitswirtschaftskongress Hamburg – Hamburg, 1. September 2010